

**VORLAGE FÜR DEN STUDIERENDENRAT DER SUB**  
**TITEL: VS KOMPETENZEN FÜR SUB-POSITIONEN**

---

Eingereicht für die Sitzung vom 26.9.2019

Art der Vorlage (zutreffendes mit X markieren):

- Parl. Initiative |  Motion |  Postulat |  Interpellation |  Anfrage  
 Bericht |  Abberufungsantrag |  Auflösungsantrag |  Vorstandsantrag  
 Abänderungsantrag (zu                    )

Autor\*in:

- SR-Mitglied |  Vorstand |  Fachschaft |  Fachschaftskonferenz

Name(n) und Gruppierung(en):

Fraktion jg|p Uni Bern

Antrag:

1. Ist der Vorstand der Ansicht, selbständig über Positionen der SUB entscheiden zu können?

2. Unter Berufung welcher rechtlichen Grundlage weicht der Vorstand bei der lancierten Petition von den offiziellen Positionen der SUB ab?

3. Wie beurteilt der Vorstand die demokratische Legitimität der Petition - welche von der offiziellen SUB-Position abweicht - insbesondere hinsichtlich Art. 15 Abs. 2 SUB-Statuten?

4. Ist der Vorstand der Ansicht, dass das Versenden eines solchen E-Mails an alle Studierenden der Universität Bern den Datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern genügt - insbesondere, da die Studierenden mit der E-Mail nicht über eine offizielle SUB-Position informiert werden? Wenn ja: Welche explizite gesetzliche Ermächtigung zieht der Vorstand für diese Datenbearbeitung heran? Ist der Vorstand der Ansicht, dass zur Erfüllung ihrer Tätigkeit eine Petition zu lancieren notwendig ist, wie in Abs. 3 des Art. 5 Datenschutzgesetzes gefordert?

5. Was erhofft sich der Vorstand mit der Lancierung einer Petition?

6. Ist der Vorstand der Ansicht, dass er zur Vertretung der offiziellen SUB-Positionen in rechtlicher Hinsicht genügend legitimiert ist; respektive dass er auf eine Zusatzlegitimation angewiesen sei, was eine Petition nötig macht?

7. Ist der Vorstand auch der Ansicht, dass das Verwenden der Daten der Studierenden, die der SUB zum Zweck der Selbstverwaltung zugänglich wird, verantwortungsvoll, vorbildlich und rechtmässig umgegangen werden muss?

8. Ist der Vorstand der Ansicht, dass ein solches Vorgehen den SUB eigenen Ansprüchen an den Datenschutz genügt?

9. Wäre der Vorstand bereit, eine klare Regelung im Umgang mit Daten der Studiereden zu Händen des SR zu erarbeiten?

Begründung:

Es obliegt nicht der Exekutive, Positionen der SUB neu zu definieren oder neu zu interpretieren. Gemäss Positionspapier der SUB wird keine Frauenquote von 50% gefordert, dennoch lancierte der Vorstand eine Petition mit ebendieser Forderung. Damit überschreitet der Vorstand seine Kompetenzen massiv und in einem heiklen Bereich - der Positionierung der SUB. Er missachtet mit diesem Vorgehen nicht nur die Gewaltentrennung und die Kompetenzregeln, sondern entzieht dem einzelnen SUB-Mitglied zugleich das Mitwirkungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 SUB-Statuten. Die SUB ist eine demokratische, öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eingeschränkter Zwangsmitgliedschaft. Es geht nicht an, dass in einer solchen demokratische Prozesse und Vorschriften nicht oder ungenügend Beachtung finden. Die Geschäftsprüfungskommission wird gemäss Art. 26 Abs. 1ter SR Geschäftsreglement selber Aktiv, wenn Hinweise Bestehen, dass der Vorstand widerrechtlich gehandelt hat. Bevor die Untersuchung unter Berufung auf den zweiten Satz des Art. 26 Abs. 1ter des SR-Geschäftsreglement gefordert wird, soll der Vorstand die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Rat dazu zu äussern. So hat auch die GPK die Möglichkeit abzuschätzen, ob sie verpflichtet ist, aktiv zu werden.

Beilage(n):

Wird durch SR-Präsidium ausgefüllt:

Eingereicht:		Bemerkungen:			Trakt:
Visum SR:		Ja	Nein	Enth	Ergebnis: